

Flüchtlingsrat BW Urbanstraße 44 70182 Stuttgart

**Justizministerium
Baden-Württemberg
Herrn Minister Rainer Stickelberger
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart**

Stuttgart, den 18. September 2012

Positionspapier des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Abschiebungshaft

- 1. Handlungsbedarf hinsichtlich Abschiebungshaft**
- 2. Anordnung von Abschiebungshaft**
- 3. Ort der Inhaftierung**
- 4. Dauer und Beendigung der Inhaftierung**
- 5. Rahmenbedingungen**



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Flüchtlingsrat Baden-
Württemberg e.V.
Gemeinnützig anerkannt

Geschäftsstelle:
70182 Stuttgart
Urbanstr. 44
Fon: 0711-55 32 834
Fax: 0711-55 32 835
info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de

Spendenkonto:
BW-Bank
Kto. Nr. 3517930
BLZ 600 501 01

Registergericht
Stuttgart VR 4666



Gefördert durch
die Europäische Union /
Europäischer Flüchtlings-
fonds (EFF) / Europäischer
Sozialfonds (ESF)
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Pro Asyl

1. Handlungsbedarf hinsichtlich Abschiebungshaft

Bewegungsfreiheit gehört zu den wichtigsten Grundrechten jedes Menschen. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind die gravierendsten Einschnitte in die persönliche Freiheit, die der Staat vornehmen kann. Im Allgemeinen wird Haft nur aufgrund von Straftaten verhängt. **Abschiebungshäftlinge hingegen sind keine StraftäterInnen**, sie werden ausschließlich zur Sicherung der Abschiebung inhaftiert.

Auch eine human gestaltete Abschiebungshaft zermürbt die Betroffenen und macht sie krank, raubt Wochen oder gar Monate wertvoller Lebenszeit, zerreißt Familien und schürt gesellschaftliche Vorurteile gegenüber MigrantInnen. **Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg lehnt Abschiebungshaft aus diesen Gründen generell ab.** Wir sind uns aber darüber im Klaren, dass die Abschaffung von Abschiebungshaft nur durch Bundesgesetze erwirkt werden kann. Wir fordern deshalb, dass sich die **Landesregierung im Bundesrat und im Rahmen der Innenminister-Konferenz dafür einsetzt, dass die Abschiebungshaft generell abgeschafft wird.**

"Das Recht auf Freiheit und der Schutz vor willkürlicher Inhaftierung ist vielfach menschenrechtlich verbürgt, etwa in Artikel 2 des Grundgesetzes (GG), in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Art. 37 b) der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Die Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG15 ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf." (Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin: Abschiebungshaft und Menschenrechte, Policy Paper Nr. 17 vom März 2011)

Im **Koalitionsvertrag** hat die Landesregierung die Absicht geäußert, dass Abschiebungshaft in Baden-Württemberg **"nur als letztes Mittel zur Anwendung [kommen] und bei besonders Schutzbedürftigen, zum Beispiel bei Minderjährigen und Traumatisierten, ausgeschlossen [werden]"** soll. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg begrüßt diese Pläne und hofft auf eine rasche Umsetzung. Hierbei halten wir vor allem die folgenden Punkte für besonders wichtig:

- Gemäß den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie sollten bereits während des Asylverfahrens **besonders schutzbedürftige Personen** identifiziert werden, für die eine Haftanordnung generell nicht in Frage kommt. Darüber hinaus sollte mit **Verfahrenshinweisen** die Vorrangigkeit von **Alternativen** zur Anordnung von Abschiebungshaft (Meldeauflagen, Residenzpflicht) angeordnet werden.
- In Fällen, in denen **Abschiebungshaft nicht verhindert** werden kann, sollten die zuständigen Ausländerbehörden zu einer **regelmäßigen Berichterstattung** an die Landesregierung über Gründe der Haftanordnung und den Verlauf der Abschiebungsvorbereitungen verpflichtet werden.
- Darüber hinaus muss die **konkrete Ausgestaltung der Haftbedingungen grundlegend verändert werden**. Oberstes Ziel sollte sein, **Abschiebungshaft so menschenwürdig wie möglich zu gestalten**, damit die Betroffenen nicht zusätzlich zu ihrer Inhaftierung unter den **menschenunwürdigen Haftbedingungen** leiden müssen.

Mit dem vorliegenden Text möchten wir die gravierendsten Probleme in der Abschiebungshaft aufzeigen und Lösungsansätze präsentieren. Hierbei finden die **Erfahrungen vieler ehrenamtlich**



Engagierter Berücksichtigung, die seit Jahrzehnten Menschen in der Abschiebungshaft begleitet und unterstützt haben.

2. Anordnung von Abschiebungshaft

Nach den Erfahrungen des Flüchtlingsrates wird Abschiebungshaft als freiheitsentziehende Maßnahme auch in Baden-Württemberg viel **zu leichtfertig und häufig gesetzwidrig** beantragt und angeordnet. Sowohl die **Ausländerbehörden**, die die Haft beantragen, als auch die **Amtsgerichte**, die die Abschiebungshaft verfügen, kommen häufig nicht ihrer Pflicht nach, eine ausreichende **Prüfung auf Verhältnismäßigkeit, Durchführbarkeit einer Abschiebung oder Alternativen zur Inhaftierung** durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass die RichterInnen an den Amtsgerichten nicht im erforderlichen Ausmaß für die besonderen Anforderungen geschult sind, die die überaus heiklen Themenfelder Asylverfahren, aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Abschiebungshaft betreffen. Auch die einzelnen Ausländerbehörden kommen ihrer Verantwortung erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich nach.

- Wir wünschen uns aus diesem Grunde die **Einrichtung einer zusätzlichen Kontrollinstanz**, die die landesweite Umsetzung dieser Vorgaben überprüft und gegebenenfalls veranlasst, dass leichtfertig angeordnete Haftbescheide aufgehoben werden.

"Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, [...]" (Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger: Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung KAPITEL IV, Artikel 15)

- Die gängigste Begründung für Abschiebungshaft ist ein "begründeter Verdacht", ein Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen. Nach unserer Erfahrung ist dieser **Verdacht häufig nicht begründet**, vor allem, wenn die Betroffenen entweder Zuhause oder auf der Ausländerbehörde festgenommen werden, wo sie ihre Duldung verlängern lassen wollten.
- Weiterhin werden Abschiebungsgefangene häufig über Wochen oder gar Monate hinweg **inhaftiert, obwohl sie de facto gar nicht abgeschoben werden können**. Deshalb muss bereits vor der Inhaftierung überprüft werden, ob eine Abschiebung tatsächlich **zeitnah** erfolgen kann, wobei sowohl die **verwaltungstechnischen Voraussetzungen** (Vorliegen von Reisedokumenten etc.) als auch eventuelle **Abschiebungshindernisse** zu berücksichtigen sind.
- Bei der Anordnung von Abschiebungshaft wird auf **besonders schutzbedürftige Personen** häufig keine Rücksicht genommen. Für psychisch Kranke und traumatisierte Menschen ist die Inhaftierung eine nicht zumutbare Belastung, die in vielen Fällen zu einer gravierenden Verschlechterung des Krankheitsbildes oder zu einer Retraumatisierung führt. Aus diesen Gründen dürfen besonders schutzbedürftige Personen **generell nicht in Abschiebungshaft** genommen werden. Zu dieser Personengruppe zählen vor allem psychisch Kranke und Traumatisierte, unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, Schwangere sowie ältere und behinderte Menschen. Der Flüchtlingsrat wünscht sich einen konkreten **Maßnahmenkatalog zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen** bereits während des Asylverfahrens. Die traurige Tatsache, dass es in der Vergangenheit in Baden-Württemberg wiederholt zu Selbstmorden und Selbstmordversuchen gekommen ist, erfordert eine besonders sorgfältige und wohl-



wollende Überprüfung, ob die Betroffenen psychisch in der Lage sind, eine Inhaftierung unbeschadet zu überstehen.

"Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu beachten: Explizit bei Abschiebungshaft von Minderjährigen wird dem Kindeswohl in der RückfRL in Art. 17 Abs. 5 der Vorrang eingeräumt. Aus Sicht der Diakonie widerspricht die Unterbringung von Minderjährigen in Haftanstalten dem Kindeswohl gänzlich. Die Diakonie wendet sich ebenso gegen die weit verbreitete Praxis, bei Unklarheit bezüglich des Alters von Flüchtlingen durch bloße „Inaugenscheinnahme“ aus Kindern Erwachsene zu machen, um somit die Frage der Inhaftierung Minderjähriger zu umgehen." (Abschiebungshaft in Deutschland. Positionen und Mindestanforderungen der Diakonie. März 2011)

- Bei **Eltern von minderjährigen Kindern** muss immer das Kindeswohl im Vordergrund stehen. Wir erwarten von der Landesregierung, dass im Einklang mit der Kinderrechtskonvention Eltern **nicht in Abschiebungshaft genommen werden**, wenn sie dadurch von ihren Kindern getrennt werden würden.
- Etwa ein Drittel aller Abschiebungshäftlinge sind sogenannte "**Dublin II-Fälle**", die in ein anderes europäisches Land zurückgeschoben werden sollen, das für ihr Asylverfahren zuständig ist. In der Regel erfahren die Betroffenen allerdings erst bei ihrer Festnahme von der bevorstehenden Rückschiebung in das Erstaufnahmeland. Laut EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) ist in Art. 7 Abs. 1 hingegen grundsätzlich vorgesehen, dass den Betroffenen die **Möglichkeit für eine freiwillige Ausreise** einzuräumen ist. Diese Vorgabe muss dringend umgesetzt werden. "Dublin II-Fälle" müssen die Gelegenheit bekommen, freiwillig ins Erstaufnahmeland zurück zu reisen. Hierzu müssen sie mit den benötigten Reisedokumenten, Fahrkarten etc. ausgestattet werden.
- Bei allen anderen Betroffenen darf **Abschiebungshaft nur als "ultima ratio"** angeordnet werden, wenn weniger gravierende Maßnahmen wie z.B. **Residenzpflicht, Meldepflicht oder die Hinterlegung einer Kaution** sich als wirkungslos erwiesen haben. Einer **freiwilligen Ausreise** oder der **Aufforderung zur Selbstgestellung** zur Abschiebung ist immer Vorrang zu gewähren. Ausreisepflichtige Personen müssen ausführlich aufgeklärt werden, in welcher Situation sie sich befinden und welche Optionen ihnen zur Verfügung stehen.

"Der strenge Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs kann weder durch den deutschen Gesetzgeber noch durch die Rückführungsrichtlinie der EU als europäisches Sekundärrecht in Frage gestellt werden. Die EU-Richtlinie muss daher so umgesetzt werden, dass Abschiebungshaft als Mittel zur Sicherung der Ausreise wegen ihrer einschneidenden Wirkungen auf den Einzelnen stets nur als „ultima ratio“ verstanden wird. Dies beinhaltet, dass Alternativen zur Verhängung von Haft ausgenutzt werden müssen. Eine Inhaftnahme ist nur gerechtfertigt, wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen. Als weniger einschneidende Maßnahmen kommen beispielsweise Meldepflichten, Kaution oder andere Garantien in Betracht." (Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin: Abschiebungshaft und Menschenrechte, Policy Paper Nr. 17 vom März 2011)

3. Ort der Inhaftierung

Die **Unterbringung** von Abschiebungsgefangenen **innerhalb regulärer Justizvollzugsanstalten** stellt eine nicht zu vertretende Härte dar. Diese Einschätzung wird durch Art. 16 Abs. 1 der europäischen Rückführungsrichtlinie bestätigt, die "**spezielle Hafteinrichtungen für Abschiebungshaft**" vorschreibt.

In Baden-Württemberg wurde diese **Richtlinie bislang nicht umgesetzt**. Männliche Abschiebungsgefangene werden derzeit in der JVA Mannheim innerhalb eines gesonderten **Containertraktes** untergebracht. Immer wieder werden innerhalb desselben Gebäudes auch Strafgefangene inhaftiert. Frauen werden in der JVA Schwäbisch Gmünd inhaftiert, zur Zeit **innerhalb der Untersuchungshaft**. Immer wieder wurde uns berichtet, dass Abschiebungshäftlinge **bis zu 10 Tage in anderen Haftanstalten**, namentlich in Heimsheim inhaftiert waren, bevor sie nach Mannheim gebracht wurden.

- **Abschiebungshaft als Verwaltungsakt muss klar von Strafhaft unterschieden werden.** Daraus folgt unserer Meinung nach auch zwingend, dass die Abschiebungshaft keinen Strafcharakter annehmen darf. Innerhalb einer regulären JVA lässt sich dies nicht umsetzen. Viele Restriktionen innerhalb der Abschiebungshaft werden mit den Sicherheitserfordernissen im Strafvollzug begründet. Nach wie vor ist der gesamte Alltag von Abschiebungshäftlingen in Baden-Württemberg durch die Regeln des Strafvollzuges geprägt. Tatsächlich sind die Lebensbedingungen in der Abschiebungshaft sogar noch schlechter als in der Strafhaft, weil es weniger Auf- und Umschlusszeiten gibt, die Arbeitsmöglichkeiten sehr begrenzt sind und die Sozialbetreuung gegenüber der Strafhaft eingeschränkt ist.
- Um diese zusätzliche Belastung von Abschiebungsgefangenen zu vermeiden, halten wir es für unumgänglich, die **Abschiebungshaft außerhalb regulärer Haftanstalten** anzusiedeln. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Unterbringung von einer normalen Haftanstalt auch **baulich unterscheidbar** ist. Dies ist um so leichter umsetzbar, da es sich bei den Gefangenen nicht um Straftäter handelt, die bei ihrer Flucht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen würden.

Unsere Einschätzung wird bestätigt durch den Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom Juli 2011, nach dem eine *"Justizvollzugsanstalt per definitionem kein angemessener Ort ist, um eine Person festzuhalten, die weder einer Straftat verdächtigt ist noch wegen einer Straftat verurteilt wurde"*.

4. Dauer und Ende der Inhaftierung

- Da Abschiebungshaft nur dann angeordnet werden soll, wenn eine Abschiebung zeitnah möglich ist, sollte der Anordnungszeitraum **zwei Wochen nicht übersteigen**. Für den Fall, dass die zuständige Behörde eine Haftverlängerung beantragt, sollte sie ausführlich Rechenschaft abgeben müssen, weshalb eine längere Haftzeit erforderlich ist. In jedem Fall muss der **Beschleunigungsgrundsatz** gelten, d.h. die zuständige Behörde muss alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Haftzeit so kurz wie möglich zu halten.
- Eine **Haftzeit von über drei Monaten ist inakzeptabel**. Die Verlängerung der Haftzeit wird häufig mit einer mangelnden Mitwirkung der Abzuschiebenden begründet. Doch bei Verlängerung der Haftzeit über drei Monate hinweg nimmt diese den Charakter einer unrechtmäßigen **Beugehaft** an, durch die die Betroffenen gezwungen werden sollen, an ihrer Abschiebung aktiv mitzuwirken.



"Mit der deutschen Regelung des § 62 AufenthG, der eine Dauer von 18 Monaten Abschiebungshaft zulässt, ist der menschenrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Anderthalb Jahre sind ein Zeitraum, der einen beträchtlichen Teil an Lebenszeit eines Menschen ausmacht. [...] Der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung als Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss sich aber auch in gesetzlichen Regelungen zur Haftdauer widerspiegeln. Die Möglichkeit, einem Menschen für 18 Monate die Freiheit entziehen zu können, wird dem nicht gerecht." (Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin: Abschiebungshaft und Menschenrechte, Policy Paper Nr. 17 vom März 2011)

- Die Abschiebungshaft muss **sofort abgebrochen** werden, wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass eine Abschiebung **nicht zeitnah** erfolgen kann. Die beantragende Ausländerbehörde muss verpflichtet werden, den Abbruch der Inhaftierung jederzeit von sich aus zu verfügen, wenn die Voraussetzung für die Inhaftierung nicht mehr erfüllt sind.
- Das Auftreten von **ernsthaften Erkrankungen** innerhalb der Abschiebungshaft muss ebenfalls zum sofortigen Abbruch der Inhaftierung führen. Insbesondere psychische Erkrankungen lassen sich in einer Haftsituation nicht hinreichend behandeln. (siehe auch Kapitel 5.1.).

5. Ausgestaltung der Abschiebungshaft

5.1. Medizinische Versorgung

Körperliche und geistige Unversehrtheit der Inhaftierten sind humanitäre Mindestanforderungen bei der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen. Die individuelle Gesundheit der Betroffenen muss immer Vorrang haben vor dem Verwaltungsakt Abschiebungshaft. Kranke und Angehörige vulnerabler Gruppen sollten unserer Meinung nach generell nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Unserer Erfahrung nach wurde aber bislang insbesondere auf psychische Erkrankungen oder posttraumatische Belastungsstörungen bei der **Haftanordnung** zu wenig Rücksicht genommen.

- Wir empfehlen der Landesregierung, die Ausländerbehörden zu verpflichten, vor dem Haftantrag generell umsichtig zu **prüfen, ob körperliche oder psychische Krankheiten** bestehen oder ob anderweitige Anhaltspunkte vorliegen, dass die Inhaftierung Krankheiten begünstigen könnte.

"Inhaftierung zum Zweck der Abschiebung unterliegt – wie alle Eingriffe in menschenrechtlich und durch das Grundgesetz geschützte Rechtspositionen – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. [...] Für besonders verletzte Personengruppen – wie etwa Minderjährige, Kranke oder Schwangere – kann eine Inhaftierung grundsätzlich eine besonders schwere und daher auch unverhältnismäßige Belastung darstellen." (Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin: Abschiebungshaft und Menschenrechte Policy Paper Nr. 17 vom März 2011)

Sowohl in Schwäbisch Gmünd als auch in Mannheim ist unserer Kenntnis nach eine Grundversorgung durch AnstaltsärztInnen und PsychiaterInnen in Form regelmäßig stattfindender Sprechstunden gesichert. Nach unserer Einschätzung weist diese jedoch auf Grund **struktureller Probleme** zum Teil starke Mängel auf. Besonders problematisch ist, dass in Mannheim ärztliche Konsultationen ohne die Anwesenheit von qualifizierten ÜbersetzerInnen stattfinden. Sprachbarrieren haben zur Folge, dass Betroffene bei Untersuchungen den ÄrztInnen ihre Beschwerden nicht schildern können.

- Da Erkrankungen **weder wirksam diagnostiziert noch behandelt** werden können, wenn PatientInnen und ÄrztInnen nicht miteinander kommunizieren können, halten wir es für unumgänglich, die notwendigen ÜbersetzerInnen immer zur Verfügung zu stellen.

In Abschiebungshaft kommt es immer wieder zu **Selbstverletzungen und Suizidversuchen**. Diese traurige Tatsache sollte für die **psychischen Folgen von Abschiebungshaft** sensibilisieren. Es ist davon auszugehen, dass Inhaftierung mit unbestimmter Zeitdauer, die permanente Unsicherheit, die Perspektivlosigkeit und Angst vor der Abschiebung psychische Krankheiten wie z.B. **Depressionen** begünstigen.

- Dem muss durch besondere **Schulung des Personals** Rechnung getragen werden. SozialarbeiterInnen, ÄrztInnen sowie das Wachpersonal müssen sehr gut über Anzeichen psychischer Erkrankungen und deren Verlauf informiert sein.

Der Jesuitenflüchtlingsdienst kommt in einer Untersuchung verschiedener bundesdeutscher Abschiebungshaft-Anstalten zu folgendem Ergebnis:

"Ein überwältigend hoher Anteil von 90% der Befragten gab an, dass die Haft sich auch auf ihre psychische Gesundheit nachteilig ausgewirkt hatte. Die beschriebenen Probleme umfassten Traurigkeit, Wutgefühle, Schlaflosigkeit, Anspannungs- und Stressgefühle, Selbstmordgedanken und Verwirrung. Die psychische Gesundheit sank im Durchschnitt von 8,67 auf 4,93 auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten während der Zeit in der Haft [...]."

(Quälendes Warten. Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht. Zusammenfassung und Länderbericht Deutschland im Rahmen der europäischen Studie: „Becoming Vulnerable in Detention“. Jesuit Refugee Service Europe, Brüssel, Juli 2010.)

In der Vergangenheit wurden Inhaftierte mit diagnostizierten schwerwiegenden psychischen Problemen (insbesondere bei bestehender Suizidgefahr) in das **Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg** verbracht, oft nur kurzfristig behandelt und nicht selten direkt von dort abgeschoben. (vgl. hierzu: *Schwäbisches Tagblatt* vom 01.09.2008: Abschiebung statt Gerichtsverfahren)

- Im Sinne der von der Landesregierung angestrebten humanitären Verbesserungen erwarten wir, dass diese Praxis unverzüglich beendet wird. Da die Heilungsprognosen von psychisch Kranken in Haft erheblich schlechter sind, sollten **Anzeichen psychischer Erkrankungen** oder von (Re-)Traumatisierung **zur sofortigen Haftentlassung führen** und Angebote zur Folgebehandlung gemacht werden.
- Schließlich empfehlen wir zur Verbesserung der medizinischen Behandlung, auf Wunsch die **Konsultation unabhängiger, externer (Fach-)ÄrztInnen** zu erlauben. Auch VertrauensärztInnen sollte generell unbeschränkter Zugang zu den Inhaftierten gewährt werden.

5.2. Unabhängige Verfahrens- und Rechtsberatung mit qualifizierten DolmetscherInnen

Obwohl in der Regel ein kurzes Aufklärungsgespräch bei der Einlieferung in die Haftanstalt stattfindet, wissen viele Abschiebungshäftlinge nicht, in welcher Situation sie sich befinden und was ihnen bevorsteht. Häufig werden die Aufklärungsgespräche sogar ohne DolmetscherInnen geführt oder es werden vermeintlich sprachkompetente Mitgefangene hinzugezogen. Dieser Zustand ist aufgrund der hohen individuellen Bedeutung und des Schutzes der Privatsphäre (auch gegenüber Mithäftlingen) inakzeptabel.

- Deshalb empfehlen wir dringend die Beiordnung von **erfahrenen RechtsanwältInnen mit Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht zur Rechts- und Verfahrensberatung** und zur Unterstützung bei laufenden Rechtsverfahren.
- Hierzu gehört selbstverständlich auch die **Bereitstellung von qualifizierten DolmetscherInnen**.
- Außerdem sollten sowohl die Anstaltsordnung als auch **Aufklärungsmaterialien** und **Hilfsangebote** für die Abschiebungsgefangenen **in den jeweils benötigten Sprachen** bereitgestellt werden. Wir verweisen hier auf die Praxis in München-Stadelheim, wo sowohl die Anstaltsordnung als auch Hinweisblätter in zahlreichen Übersetzungen vorliegen.

5.3. Sozialdienst

Ein funktionierender Sozialdienst hat eine besonders wichtige Funktion innerhalb der Abschiebungshaft. Er ist für das Erstgespräch zuständig, dient als Ansprechpartner für alle Probleme der Gefangenen und ist für die Koordination zwischen Gefangenen, BeamtInnen, ÄrztInnen, SeelsorgerInnen und Ehrenamtlichen zuständig. Dem Flüchtlingsrat wurde während der letzten Monate immer wieder berichtet, dass der Sozialdienst in der Abschiebungshaft Mannheim nicht zufriedenstellend funktioniert und über längere Zeiträume hinweg keine Ansprechperson zur Verfügung stand.

- Im Einklang mit den Wohlfahrtsverbänden fordern wir, dass den Gefangenen eine **qualifizierte und unabhängige Sozialbetreuung** an die Seite gestellt werden muss. Dieser Sozialdienst muss **personell großzügig ausgestattet** werden und über **interkulturelle und Sprachkompetenz** verfügen.

5.4. Haftalltag und Besuchsmöglichkeiten

Der Alltag in der Abschiebungshaft ist für die Gefangenen unerträglich. In der Regel sind sie den **ganzen Tag über in den Zellen** eingesperrt. In Mannheim wird seit dem Wegfall des privaten Sicherheitsdienstes Securitas **nur noch ein Hofgang** pro Tag angeboten. Es findet nur Nachmittags ein Aufschluss der Zellen statt, während dessen die Gefangenen sich gegenseitig besuchen können. Private Besuche werden wie in der Strafhaft zeitlich streng reglementiert.

- Den Abschiebungsgefangenen ist die **Bewegungsfreiheit innerhalb der Haftanstalt** jederzeit zu ermöglichen. Es müssen **Gemeinschaftsräume** sowie **Sport- und Freizeitmöglichkeiten** bereitgestellt werden.
- BesucherInnen sowie Unterstützungsgruppen muss ein **weitreichendes und unbürokratisches Besuchsrecht** eingeräumt werden.
- Wir empfehlen außerdem, einen **Haftbeirat** einzurichten, der von den Abschiebungsgefangenen jederzeit angerufen werden kann. Wie in Rendsburg in Schleswig -Holstein sollte dieser in einem **Jahresbericht** die Zustände resümieren und sich für **Verbesserungen des Haftalltages** einsetzen.

5.5. Kommunikation

Für Abschiebungsgefangene ist die Kommunikation mit AnwältInnen, Familie, Freunden und UnterstützerInnen von großer Bedeutung. Trotzdem sind sie in ihren **Kommunikationsmöglichkeiten stark eingeschränkt**. Sie sind auf die überbezahlten Anstaltstelefone angewiesen sowie auf das Wohlwollen der BeamtInnen, sie auf Wunsch zeitnah telefonieren zu lassen. Internet ist bisher noch gar nicht vorhanden, Zeitungen in verschiedenen Sprachen werden derzeit durch Spenden von UnterstützerInnen finanziert.



- **Diese Reglementierung der Kommunikation muss beendet werden.** Die Gefangenen müssen das Recht zur **Nutzung eigenen Mobiltelefone** erhalten. **Kostengünstige Telefon- und Internetmöglichkeiten** müssen bereitgestellt werden und für die Gefangenen jederzeit zugänglich sein. Gleiches gilt für Zeitungen, Zeitschriften und andere Lektüre in verschiedenen Sprachen.

5.6. Ernährung

Die **Ernährungssituation** der Abschiebungshäftlinge ist nicht befriedigend. Auf **kulturelle oder persönlichen Besonderheiten** sowie auf das Bedürfnis, sich selbst **individuelle Nahrung** zuzubereiten, wird keine Rücksicht genommen.

- Um dieses Problem zu beheben, sollten die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, ihre Mahlzeiten selbst und individuell zuzubereiten. Hierzu ist eine **Kücheninfrastruktur sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot bereitzustellen.**

5.7. Bauliche Voraussetzungen

- Der bauliche Charakter der Abschiebungshaft sollte so wenig wie möglich an ein Gefängnis erinnern. Innengitter sind generell zu vermeiden, ebenso die Unterbringung in Containern oder in kasernenähnlichen Gebäuden.
- Aufgrund der psychischen Belastung der Inhaftierten und der erhöhten Suizidgefahr sollte auf die **Sicherheit der Inhaftierten** größter Wert gelegt werden. Hierzu gehört, dass alle Räume mit Ruf- und Notruftastern ausgestattet sind und über eine funktionierende **Brandmeldeeinrichtung** verfügen.

Bei einer Begehung der Abschiebungshaft Mannheim am 24.6.2012 mussten wir feststellen, dass der Brandschutz dort unzureichend geregelt ist. Es gibt keine Rauchmelder in den Zellen und das Drücken eines Alarmknopfs führt lediglich zu einem optischen Signal über der Tür. Es ist zu befürchten, dass dieses im Ernstfall vom Wachpersonal übersehen oder gar ignoriert werden könnte. Diese Tatsache hat uns um so mehr entsetzt, weil im Mai 2011 ein Abschiebungshäftling in Mannheim seine Zelleneinrichtung angezündet hatte. Der Brand wurde erst durch Mitgefangene bemerkt, zwei der Gefangenen fielen ins Koma.

5.8. Taschengeld

Abschiebungsgefangene erhalten zur Zeit nur 6,65 Euro Taschengeld pro Woche. Da sie in der Regel in der Haft nicht arbeiten dürfen, ist dieser Betrag in vielen Fällen zu gering, um den täglichen Bedarf an Nahrung, Kommunikation, Hygieneartikeln und Genussmitteln decken zu können.

- Während der Abschiebungshaft muss den Inhaftierten genügend Geld **zur Deckung der grundlegenden Bedürfnisse** zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sollte unserer Meinung nach insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Abschiebungshäftlinge zur Regelung ihrer Rückreise einen erheblich höheren Ausgabenbedarf für Kommunikationsmittel haben.

5.9. Finanzielle Situation nach der Abschiebung und privater Besitz

Nach § 66 AufenthG werden Abschiebungshäftlingen die Kosten für die Inhaftierung (die nach unserem Kenntnisstand derzeit deutlich über 100 Euro pro Tag liegen) sowie für die Abschiebung in Rechnung gestellt. Bei langen Haftzeiten und kostspieligen Abschiebungen kommen nicht selten Beträge von

mehreren zehntausend Euro zusammen. Zur Begleichung dieser Rechnungen wird das private Vermögen der Betroffenen gepfändet. Ausgenommen von dieser Pfändung sind nur 374 Euro.

Diese Regelung hat auch für mittellose Inhaftierte negative Konsequenzen, denn Visa zur Wiedereinreise werden nur dann erteilt, wenn die Kosten der Abschiebungshaft und der Abschiebung beglichen sind. Häufig werden durch diese Praxis eine spätere Wiedereinreise und selbst Familienzusammenführungen verhindert.

- Aufgrund der inhumanen Folgen einer derartigen "Enteignung" empfehlen wir der Landesregierung, zu prüfen, inwiefern eine freiwillige **Übernahme der Haft- und Abschiebungskosten** möglich ist. Auf diese Weise würden Enteignungen vermieden und spätere Familienzusammenführungen erleichtert. Durchführbar ist dies insbesondere, weil viele Inhaftierte ohnehin nicht über die entsprechenden Mittel verfügen und der dadurch entstehende finanzielle Mehraufwand sich in Grenzen hält.

Eine faktische Enteignung von Inhaftierten erfolgt derzeit jedoch nicht nur durch § 66 AufenthG sondern auch durch fehlende Möglichkeiten, an den eigenen Besitz zu gelangen. In der Regel können Abschiebungsgefangene nur diejenigen Barmittel und persönlichen Gegenstände mitnehmen, die sie zum Zeitpunkt der Festnahme bei sich hatten oder unter Zeitdruck einpacken konnten. Der Privatbesitz, persönliche Dokumente und Wertgegenstände bleiben nach einer Abschiebung oftmals in der Wohnung der Abgeschobenen zurück. Verkauf oder Entsorgung dieser Gegenstände erfolgt dann ohne Wissen und Nutzen der rechtmäßigen Besitzer durch Behörden oder Vermieter. Zudem ist es vom Ausland aus oft schwierig bis unmöglich, an erspartes Vermögen zu gelangen.

- Die Betroffenen müssen während der Haft unterstützt werden, ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Es muss ihnen ermöglicht werden, Geld und persönliche Gegenstände bei der Abschiebung mitzunehmen oder **nach der Abschiebung auf ihr Privatvermögen zugreifen zu können**. Hierzu zählen auch bereits eingezahlte Versicherungs- und Rentenbeiträge.

Für mittellose Inhaftierte stellt die Situation nach der Abschiebung oft eine besondere Härte dar. Gefangene können zwar grundsätzlich ein Reisegeld beantragen, das zwischen 50 und 200 Euro liegt. Über diese Möglichkeit werden sie jedoch nicht systematisch informiert. Dies führt dazu, dass Gefangene immer wieder mit nur 15 Euro Entlassungsgeld abgeschoben werden.

- Abschiebungshäftlinge sollten generell über die Möglichkeit informiert werden, **Reisegeld** zu beantragen. Wir halten es aus humanitären Gründen für notwendig, dass die durchführende Landesbehörde sensibel die Situation in den Herkunftsländern berücksichtigt und in jedem Einzelfall systematisch **bestehende Sonderbedarfe nach der Abschiebung ermittelt**.